

Ausfertigung

G e m e i n d e A m t z e l l
Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WasserG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 06.11.2017 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.03.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.11.2015, beschlossen:

Artikel I

1. § 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenerhöhung

- (1) (unverändert)
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte gebührenpflichtige Fläche ab dem 01.01.2018 0,32 €
- (3) (unverändert)
- (4) (unverändert)
- (5) (unverändert)

Artikel II

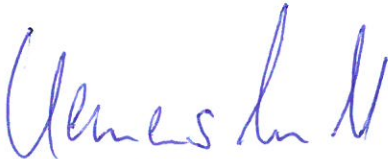
Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die seitherigen Bestimmungen des § 42 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Amtzell, den 10.11.2017



Clemens Moll, Bürgermeister

